

Zeitschrift: Jahrheft / Zürcher Unterländer Museumsverein
Herausgeber: Zürcher Unterländer Museumsverein
Band: 22 (1981-1982)

Artikel: D Üürte
Autor: Huber, Fritz
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-1095767>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 28.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

D Üürte

«Wa macht mi Üürte?» fragte man früher die Wirtin, wenn man seine Zeche bezahlen wollte, und beim Jassen wurde öfters «d Üürten uusgmacht». Von dem «grossen und mächtig breiten» Michel schreibt J. Gotthelf: «Plötzlich im wildesten Lärm schrie er nach seiner Ürti und wollte fort.» In einem Zürcher Mandat aus dem 16. Jahrhundert wird den Wirten vorgeschrieben, dass sie «keinen gast keiner ürten warten (stunden)» sollen. Nach einem Tagsatzungsabschied von 1521 mussten die eidgenössischen Kriegsknechte schwören, in Freundesland «umb essen und trinken zimliche (geziemende) ürten erberlich ze bezalen». Die Redensart «d Üürten uni de Wirt mache (sich verrechnen)», die man heute noch hie und da hört, finden wir schon im Villmergerlied (1653): «Ich macht mein Ürt zu Rapperschweyl ohn würt.» «D Üürte rüeffe» bedeutete im Zürich des 17. Jahrhunderts, dass die Polizeistunde verkündigt wurde. Der Rat der Stadt Zürich gestattete, dass man bis sechs Uhr beim Abendtrunk sitzen durfte, dass aber «umb fünfe die ürten gemacht und gerüefft werden». Schenkte der Wirt noch nach dem «Üürte rüeffe» Wein aus, wurde er empfindlich gestraft.

«Üürte» nannte man auch die Trinkgesellschaften auf den Zunftstuben. Ein Zürcher Mandat von 1845 bestimmt: «Kein geistlicher darf auf keiner zunft in keine ürten gan, ausgenommen an offenen schenkinen.» H. Bullinger, der Nachfolger Zwinglis, schreibt in seiner Ermahnungsschrift «Der christlich eestand»: «Es soll sich ein eerenwyb hinder und one iren eemann nienan in kein gesellschaften, ürten und schlaaftrünk ynlassen.»

Unter «Üürte» verstand man früher aber auch das Hochzeitsgeschenk, welches das Brautpaar von Verwandten und Freunden, die nicht an die Hochzeit geladen waren, erhielt. Man nannte das «i d Üürte gee» oder «i d Üürten übercho». Gewöhnlich waren es Kinder oder Dienstmädchen, die «i d Üürte trääge» durften, eine Ehre, die man zu schätzen wusste. Einmal brachte meine Mutter in einem jener grünen Reissäcke, wie man sie Ende des letzten Jahrhunderts noch öfters sehen konnte, aus der Stadt Kaffeegeschirr heim,

das sie «i d Üürte gchraamet» hatte. Als niemand in der Stube war, nahm ich Vaters Spazierstock aus dem «Zythüüsli», hängte den Reissack daran und trug ihn am Stock auf dem Rücken, wie ich es oft von hausierenden Krämern gesehen hatte.

Ich stolzierte in der Stube herum, und wie der Krämer rief auch ich meine Ware aus: «Flachsbändeli, Häftli, Haaröl ...» Ich konnte aber meine zu verkaufenden Herrlichkeiten nicht fertig ausrufen, denn auf einmal drehte sich der Hakenstock, und der Reissack plumpste zu meinem nicht geringen Schrecken auf den Boden. Meine Mutter, die mich meine Ware ausrufen gehört hatte, eilte, nichts Gutes ahnend, aus der Nebenstube herbei, wo sie sich umgezogen hatte. Sie kam aber zu spät, das schöne Kaffeegeschirr lag schon in Scherben. Nachdem sie sich von ihrem Schrecken erholt hatte, versuchte sie ihren Verdruss auf meinem Hosenboden abzureagieren. Ob sie noch rechtzeitig aus dem Bezirkshauptort Ersatz beschaffen konnte, wo solche Herrlichkeiten, die über den alltäglichen Bedarf eines Bauernhaushaltes hinausgingen, zu kaufen waren, weiss ich nicht.

Das «i d Üürte träge» wurde mir wohl deswegen auch später nie anvertraut. Einmal aber nahm mich unser «Mäitli» mit. Es war ein Hochzeitsessen in einem alten Bauernhaus, wo man durch die halbdunkle Tenne in die Küche und erst von dort in die Wohnstube gelangte. In der ausgeräumten Stube sass an einem langen Tische die Hochzeitsgesellschaft, die Braut und die meisten Frauen in unserer schönen, kleidsamen Wehntalertracht, die Männer in schwarzen Bratenröcken und weissen, steifgebügelten Hemden. Der «Üürte»-Träger erhielt, wenn er seinen Glückwunsch vorgebracht und seine Gabe übergeben hatte, gewöhnlich ein Trinkgeld, ein Stück Kuchen und ein Glas Wein. Das war gewiss auch damals der Fall, aber da lässt mich mein Erinnerungsvermögen im Stich.

«I d Üürte träge» war altes Herkommen. Ursprünglich bestand wohl die Sitte, dass jeder Hochzeitsgast seinen Anteil an der gemeinsamen Zeche bezahlte. So heisst es 1670 in dem «Werbungsbüechlein, darinnen zu finden ein Unterricht, wie man ein Hochzeiterin abfordern, auf die Hochzeit laden und denen, die dabei erscheinen sollen, ab danken solle»: «Die Üürte wird nach

altem, loblichem Bruch und Gewohnheit von etlichen guten Landleuten gerechnet und überschlagen, und kommt ein Mann- und Wybsperson um 11 batzen, ein Jungfrau um 4 batzen.» In einem St.-Galler Mandat ist festgelegt, «wann die ürten gerüefft werden, so soll dieselbig von einem jeden hochzeitsgast also bar eingezogen werden ... und der bräutigam noch braut, noch jemandis von ihro wegen, nit gewalt haben, für jemand zu bezahlen oder gastfrei zu halten» (1611). Die eingeladenen Gäste wurden für ihre Auslagen durch Gaben ihrer Verwandten und Freunde, die sie gleichsam vertraten, teilweise entschädigt. Dieses Beschenken der Gäste scheint aber oft zu grobem Unfug geführt zu haben. So heisst es in einer Zürcher Ratsverordnung von 1650: «Als dann die zyt har under dem jungen volk diser missbrauch (in die „Üürte“ schicken) fürgeloffen, dass sy einandern nit allein spöttliche, sonder auch ärgerliche sachen zur ürten geschickt, so tuond wir hiemit soliches ürtenschicken als ein unnötig ding gänzlich verbieten, wofehr aber jemens dem andern umb ehren und fründschaft willen die ürten an einer hochzyt verehren wollte, soll dasselbe vor ald nach der mahlzyt in aller stille geschehen.» Dieses Beschenken der Gäste dauerte auch dann weiter, als es Brauch wurde, dass der Hochzeiter die «Üürte» übernahm. Man nannte das ein «unverdingtes hochzeit», das anno 1661 in der Stadt St.Gallen nur gestattet war, wenn der Hochzeiter ein Heiratsgut von 3000 Gulden besass. Für seine Auslagen wurde das Brautpaar durch Gaben der Gäste entschädigt. Wurden diese Gaben nicht «i d Üürte träid», nannte man sie Haussteuern. («Den 26. Wintermonat haben wir ein erenen Hafen gekauft dem Maribabeli zur Haussteuer», 1764.)

In der deutschsprachigen Schweiz bestehen in den einzelnen Landesgegenden auch heute noch an Hochzeiten verschiedene «Üürte»-Sitten; an dem einen Ort zahlt jeder geladene Gast seine «Üürte», an einem andern wird die «Üürte» zwischen Hochzeiter und geladenen Gästen geteilt, und wieder an einem andern übernimmt der Hochzeiter, was heute fast allgemeine Sitte geworden ist, die ganze «Üürte»; aber auch heute noch wird auf dem Lande «i d Üürte träid». Der Wunschzettel der Brautleute hat in die oft wahllosen «Üürte»-Gaben eine gewisse Ordnung gebracht.